

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Zeven

Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Allgemeines

§ 2 Funktionsbezeichnungen

Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen

§ 3 Entschädigung der Ratsmitglieder

§ 4 Entschädigung von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören.

§ 5 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen

Dritter Teil: Weitere Entschädigungsleistungen

§ 6 Fahrtkostenpauschale

§ 7 Ersatz von Verdienstausfall und Kosten für Kinderbetreuung

§ 8 Reisekosten

Vierter Teil: Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehren

§ 9 Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr

Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 10 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Allgemeines

1. Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalls und ihrer Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen des NKomVG und dieser Satzung.
2. Als Sitzung im Sinne der Bestimmungen gilt eine Zusammenkunft, zu der gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung von der dazu befugten Person eingeladen worden ist. Besichtigungen innerhalb des Stadtgebietes gelten als Sitzungen, wenn sie von dem jeweiligen Gremium, dem Verwaltungsausschuss oder dem Samtgemeindebürgermeister beschlossen oder veranlasst wurden.
3. Die Teilnahme an allen Sitzungen wird grundsätzlich durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesen.
4. Bei nur zeitweiliger Teilnahme an mehreren, sich zeitlich überschneidenden Sitzungen im Sinne der Abs. 2 und 3, wird das Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gezahlt.
5. Ersatz des Verdienstausfalles (§ 7) und der Reisekosten (§ 8) wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich mit den für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu stellen.
6. Die als Monatsbetrag zu gewährenden Entschädigungsleistungen werden unabhängig von Beginn und Beendigung der Tätigkeit innerhalb des Monats, jeweils für den ganzen Kalendermonat gezahlt.
7. Die Entschädigungsleistungen werden rückwirkend nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem die Sitzung stattgefunden hat, gezahlt

§ 2

Funktionsbezeichnungen

1. Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen

§ 3

Entschädigung der Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Samtgemeindeausschusses oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung.
Das Sitzungsgeld wird außerdem für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen - jedoch nur bis zu 20 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr - gewährt. Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.

§ 4

Entschädigung von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören

1. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören erhalten ein Sitzungsgeld für die Ausschusssitzungen, dessen Mitglied sie sind, in Höhe von 40 Euro je Sitzung bzw. Veranstaltung. Die Vorschriften des § 7 gelten entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen

1. Neben den Entschädigungen nach den §§ 3 und 7 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1) an den 1. Stellvertretenden Bürgermeister	250 €
2) an den 1. Stellvertretenden Bürgermeister	120 €
3) an den 2. Stellvertretenden Bürgermeister	70 €
4) an den Vorsitzenden der Fraktionen einen	
Grundbetrag von	80 €
und zusätzlich je Fraktionsmitglied	10 €
6) an Ausschussvorsitzende	10 €
7) an den Vorsitzenden des Präventionsrates	75 €
2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

3. Übt der Empfänger sein Amt ununterbrochen länger als 2 Monate nicht aus, so fällt die Aufwandsentschädigung fort. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der das Amt ausführende Vertreter 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenden.

Dritter Teil: Weitere Entschädigungsleistungen

§ 6

Fahrtkostenpauschale

1. Neben den Entschädigungen nach den §§ 3 und 5 werden folgende monatliche Pauschalen gezahlt

Fahrtkostenpauschale Ratsmitglieder für Sitzungen gem. § 1 Nr. 2 10 €

§ 7

Ersatz von Verdienstaufall und Kosten für Kinderbetreuung

1. Neben dem Auslagenersatz nach § 3 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalls in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe, höchstens jedoch 23 € pro Stunde. Der Ersatz des Verdienstaufalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
2. Hilfsweise können unselbständig oder selbständig tätige Ratsmitglieder einen Pauschalstundensatz von 17 € je angefangene Stunde erhalten, wenn sie keinen Nachweis über ihren Verdienstaufall führen können, ihnen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
3. Wer ausschließlich einen Haushalt mit mindestens einer weiteren Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führt, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in der Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaufallersatzes. Wenn kein Durchschnittssatz festgestellt ist, beträgt der Pauschalstundensatz 17 € je angefangene Stunde.
4. Die Entschädigung für die Betreuung von Kindern wird auf 8 € je angefangene Stunde festgesetzt. Die Entschädigung wird gezahlt für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr und von Kindern, die wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedürfen auch über das 14. Lebensjahr hinaus. Eine Zahlung erfolgt immer dann, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während der Zeit nicht möglich und eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

5. Eine angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten als halbe und über 30 Minuten als ganze Stunde abgerechnet.
6. Nachgewiesener Verdienstaussfall und Entschädigung für die Betreuung von Kindern werden immer, der Pauschalstundensatz grundsätzlich nur an Werktagen für die Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr gewährt, höchstens jedoch acht Stunden täglich.

§ 8

Reisekosten

1. Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen der Ratsmitglieder und die Reisekostenvergütung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz.
2. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird die Wegstreckenentschädigung nach dem km-Satz für anerkannt privateigene PKW festgesetzt.

Vierter Teil: Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehren

§ 9

Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles wird folgenden ehrenamtlich tätigen Personen monatlich im Voraus eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt:

a) Gemeindebrandmeister	259 €
b) 1. stv. Gemeindebrandmeister	59 €
c) 2. stv. Gemeindebrandmeister	36 €
d) Ortsbrandmeister der Schwer- und Stützpunktwehren	
Zeven	141 €
Heeslingen	76 €
Elsdorf	76 €
Gyhum	64 €
e) Stv. der Ortsbrandmeister der Schwer- und Stützpunktwehren	
Zeven	47 €
Heeslingen	23 €
Elsdorf	23 €
Gyhum	17 €
f) Ortsbrandmeister, Grundausrüstung	56 €
g) Stv. Ortsbrandmeister, Grundausrüstung	12 €
h) Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	21 €

i) Ortsjugendfeuerwehrwart	21 €
j) Ortskinderfeuerwehrwart	21 €
k) Sicherheitsbeauftragter	21 €
l) Wart der Feuerwehrebekleidungssammelstelle	21€
m) Feuerwehrgerätewart der Schwer- und Stützpunktwehren	
Zeven	51 €
Heeslingen	21 €
Elsdorf	21 €
Gyhum	6 €
n) Atemschutzbeauftragter	47 €
o) Gerätewart der Wehren mit einem Fahrzeug	6 €
p) Gerätewart Atemschutz der Schwer- und Stützpunktwehren	
Zeven	30 €
Heeslingen	12 €
Elsdorf	12 €
Gyhum	6 €
q) Ausbilder Brandschutzcontainer	50 € / Einsatztag

- 2) Die Dienstaufwandsentschädigung gem. Abs. 1 umfasst nicht den Verdienstausfall aufgrund einer Freistellung gem. § 11 Abs. 1 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der aktuellen Fassung.

- 3) Im Falle einer Vertretung für länger als 1 Monat - Erholungsurlaub nicht eingerechnet - erhält der Vertreter für die Zeit der Amtsausübung eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. der Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen. Dauert die Vertretung länger als 2 Monate, fällt die Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen fort. Sie wird von diesem Zeitpunkt ab in voller Höhe an den Vertreter gezahlt

- 4) Der Gemeindebrandmeister und aktive Mitglieder der Feuerwehren erhalten für mit Genehmigung durchgeführte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindebereiches und für die Teilnahme an Lehrgängen eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden. Grundlehrgänge sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese Reisekostenentschädigung erhalten auch die aktiven Feuerwehrmitglieder aus dem Bereich der Stadt Zeven.

- 5) Die Entschädigung für den Verdienstausfall wird in den Fällen des § 12 Abs. 5 NBrandSchG in der in Abs. 2 genannten Fassung auf höchstens 20 € je Stunde festgesetzt.
- 6) Die Entschädigung für die Betreuung von Kindern entsprechend § 12 Abs. 6 NBrandSchG in der in Abs. 2 genannten Fassung wird auf höchstens 8 € je Stunde festgesetzt.
- 7) Der Gemeindebrandmeister erhält für die Dienstfahrten mit seinem PKw im Samtgemeindegebiet eine Fahrkostenpauschale von 60 Euro monatlich.
- 8) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten anstelle eines Verdienstausfalles nach dem NBrandSchG für die Teilnahme an Lehrgängen außerhalb der Samtgemeinde Zeven eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € brutto je angefangenem Lehrgangstag sowie von 40,00 € brutto für Lehrgänge an Samstagen in der Samtgemeinde Zeven als Ersatz ihrer Auslagen.

Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2015 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Zeven, den 23.03.2017

S a m t g e m e i n d e Z e v e n

(L. S.)

gez. Samtgemeindebürgermeister

in Vertretung

Irene Körner